

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
vom 30. September 1987

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30. September 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet;

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

§ 4 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Grabherstellung

a) Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	787,00 EUR
mit Tieferlegung	863,00 EUR
b) Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	430,00 EUR
c) Urnengrab	471,00 EUR
d) Urnenwand / Urnenstele	465,00 EUR
e) Grabkammer	506,00 EUR

2. Für die Inanspruchnahme von Sargträgern je Person	15,00 EUR
---	-----------

3. Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie besondere Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6

Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofshallen	170,00 EUR
2. Benutzung der Leichenzelle	120,00 EUR
3. Überlassung eines Reihengrabes	
a) Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	920,00 EUR
b) Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr bei einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	350,00 EUR
4. Überlassung eines Urnengrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	650,00 EUR

Bei mehrfacher Belegung eines Urnengrabes für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	3,60 EUR
5. Überlassung einer Urnennische (Urnenwand) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	980,00 EUR
Bei mehrfacher Belegung einer Nische für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	5,40 EUR
6. Überlassung einer Urnenstele bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	917,00 EUR
Bei mehrfacher Belegung einer Nische für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	5,00 EUR
7. Grabnutzungsgebühren bei Wahlgräbern bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	
a) einfachtief je Einzelgrabfläche	1.990,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung eines Wahlgrabes für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat je Einzelgrabfläche	6,60 EUR
b) doppelttief	2.450,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung eines Wahlgrabes für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	8,10 EUR
Der Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern ist nur im Zusammenhang mit einem Sterbefall möglich.	
8. Überlassung einer Grabkammer bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	
a) einfach	1.400,00 EUR
b) doppelt	2.100,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung einer Grabkammer für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	11,60 EUR

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. November 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 12. April 1983 außer Kraft.

Niedereschach, 30. September 1987

Sieber
Bürgermeister

Änderungssatzung vom 04.12.2001 eingearbeitet.
Änderungssatzung vom 13.07.2004 eingearbeitet am 02.08.2004/Br.
Änderungssatzung vom 03.03.2009 eingearbeitet/cR
Änderungssatzung vom 01.12.2014 eingearbeitet/cR